



Region Hannover

Der Regionspräsident

Dezernat I

► **Nr. 1091 (IV) AaA**

Hannover, 31. Januar 2018

Antwort auf Anfragen

öffentlich

Gremium	geplant für Sitzung am	Be-schluss		Abstimmung		
		Laut Vor-schlag	abwei--chend	Ja	Nein	Ent-hal--tung

Shisha-Bars

Anfrage des Regionsabgeordneten Dietmar Friedhoff vom 17. Januar 2018

Sachverhalt:

Welche Aufgaben und Maßnahmen nimmt die Verwaltung bei der Erteilung von Genehmigungen für sog. „Shisha-Bars“ wahr?

Antwort der Verwaltung:

Die Region Hannover ist nicht für die Erteilung von Genehmigungen bzw. die Bearbeitung von gewerberechtlichen Anzeigen für die sog. „Shisha-Bars“ zuständig. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den jeweiligen Städten und Gemeinden.

Shisha-Bars werden gewerberechtlich wie Gaststätten behandelt, wenn dort Getränke und/oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden, was der Regelfall sein dürfte. Dann gilt dort auch das Nds. Nichtraucherschutzgesetz, sofern dort das Shisha-Rauchen mit Tabak angeboten wird. Das Nds. Nichtraucherschutzgesetz bezieht sich ausschließlich auf die Gefahren vom Tabakrauchen (Anzünden und Abbrennenlassen von Tabakwaren). Solange kein Tabak angezündet und abgebrannt wird, wie es bei Früchten oder Shizao-Steinen (bzw. auch Liquids in E-Zigaretten und E-Shishas) der Fall ist, ist das Nds. Nichtraucherschutzgesetz nicht anwendbar. Die Überwachung der Einhaltung des Nds. Nichtraucherschutzgesetz ist ebenfalls eine Aufgabe der Städte und Gemeinden.

Welche Aufgaben und Maßnahmen nimmt die Verwaltung bei der Gewerbeüberwachung und der Aufsicht von sog. Shisha-Bars wahr?

Antwort der Verwaltung:

Die Region Hannover ist für die Gewerbeüberwachung von sog. Shisha-Bars nicht zuständig.

Werden aber in den Shisha-Bars Getränke oder/und kleine Speisen angeboten, finden durch den Fachdienst Verbraucherschutz und Veterinärwesen (untere Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde) regelmäßig und systematisch lebensmittelrechtliche Überprüfungen statt.

Kontrollen im Rahmen der Tabaküberwachung finden durch den Fachdienst dagegen in den Shisha-Bars nur im Einzelfall statt, wenn innerhalb der Räumlichkeiten Tabakerzeugnisse selbst hergestellt oder durch Mischung verändert werden. Hier werden dann Produkthygiene, Angebotsform, kennzeichnungsrechtliche Belange und die verwendeten Bedarfsgegenstände (Einmalmundstücke, Kunststoffschläuche etc.) überprüft. Üblicherweise werden in den Bars vorverpackte Tabakerzeugnisse verwendet. Diese sind von den Herstellern vorgemischt und gebrauchsfertig geliefert.

Bei den in der Region angesiedelten Herstellern sowie Groß- und Einzelhändlern von Shisha-Zubehör, Tabak, Zigaretten, E-Liquid und E-Zigaretten etc. finden durch den Fachdienst systematische Kontrollen statt. Hier werden bereits die notwendigen kennzeichnungsrechtlichen Belange, die Zusammensetzung und die Produkthygiene überwacht. Auch die Einfuhr solcher Produkte wird in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden durch den Fachdienst Verbraucherschutz und Veterinärwesen überwacht.

Zusätzlich zu den Überprüfungen im Rahmen der lebensmittelrechtlichen systematischen Kontrollen geht der Fachdienst Verbraucherschutz und Veterinärwesen eventuellen Verbraucherbeschwerden zu Shisha-Bars nach.

Inwieweit informiert die Verwaltung Kommunen und/oder Verbraucher-, Gesundheits-, und Jugendschutzfragen im Zusammenhang mit dem Betrieb von „Shisha-Bars“?

Antwort der Verwaltung:

Im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Region Hannover ist die Überwachung des gesetzlichen Jugendschutzes eine Aufgabe des Fachbereichs Öffentliche Sicherheit. Die Städte und Gemeinden übersenden dazu sämtliche Gewerbemeldungen und –anzeigen an die Region Hannover. Diese Gewerbemeldungen werden dann dahingehend überprüft, ob es sich um im Einzelfall um ein Gewerbe mit einer Jugendschutzrelevanz (z.B. Gaststätte) handelt. Sollte dies der Fall sein, werden dem Gewerbebetrieb Informationen zu den einzuhaltenden Vorschriften im Zusammenhang mit dem Jugendschutz übersandt.

Anlage(n):